

# Badische Gemeindeverwaltungsschule e.V.

## Prüfungsordnung

vom 14. Oktober 2022

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt im Bereich der Badischen Gemeindeverwaltungsschule e.V. für alle Bezirks-, Verwaltungs – und Kooperationsschulen (im Folgenden Schulen genannt) für

- Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst (Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD Anlage 1 Entgeltordnung (VKA) sowie
- im Kassen- und Rechnungswesen (Teil B Abschnitt XIII TVöD Anlage 1 Entgeltordnung (VKA)),

die nicht die Anforderungen der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 A erfüllen.

### § 2 Lehrgänge

- (1) Die einzelnen oben aufgeführten Schulen führen nach Bedarf Lehrgänge zur Vorbereitung auf die **Erste Prüfung nach Vorbemerkung 7 zur Entgeltordnung (EntgO) VKA** durch (im Folgenden „Erste Prüfung“ genannt).
- (2) Je nach Zahl der Anmeldungen erfolgt die Durchführung in einem separaten Kursangebot oder integriert in die Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r, Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung“.

### **§ 3 Zulassung zum Vorbereitungslehrgang**

- (1) Voraussetzung zur Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen für die **Erste Prüfung** ist eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst.
- (2) Für Beschäftigte ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r, Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung“ vergleichbaren Beruf ist eine Praxiserfahrung im Verwaltungsbereich von mindestens 3 Monaten weitere Voraussetzung für die Zulassung. Die Praxiserfahrung kann durch ein Praktikum oder eine tatsächliche Tätigkeit (Arbeitsvertrag) in der Verwaltung abgeleistet werden. Der Zeitraum der Praxiserfahrung muss vor Beginn des Vorbereitungslehrgangs abgeschlossen sein.
- (3) Für Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem vergleichbaren Beruf (s.o.) gilt diese Voraussetzung nicht.
- (4) In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von den Zulassungsbedingungen gemacht werden.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung zum Vorbereitungslehrgang trifft die jeweilige Schule.

### **§ 4 Lehrplan**

Für den Vorbereitungslehrgang auf die Erste Prüfung gilt der Lehrplan des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständiger Stelle für die Berufsausbildung im öffentlichen Dienst zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r, Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Landes und der Kommunalverwaltung“ in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer am Vorbereitungslehrgang ordnungsgemäß teilgenommen hat.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die jeweilige Schule.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Seine Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Die Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses liegt in der Verantwortung der jeweiligen Schule.
- (3) Diese bestimmt ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum/r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ein Mitglied zum/r stellvertretenden Vorsitzenden und ein Mitglied zum/r Schriftführer/in.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zur Abnahme der praktischen Prüfung Unterausschüsse bilden. Diese bestehen aus einer/m Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (6) Die jeweilige Schule kann die Abnahme der Ersten Prüfung dem Prüfungsausschuss des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r übertragen.

## **§ 7 Prüfung**

- (1) Die Prüfung stimmt in der Anzahl der Prüfungsaufgaben, in den Prüfungsfächern, in der Bearbeitungszeit, in der Durchführung und Bewertung der Prüfung und in der Feststellung der Prüfungsergebnisse mit den Regelungen zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r, Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung“ überein.
- (2) Versucht ein/e Teilnehmer\*in das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der jeweiligen Bezirksschule schuldig, so kann der Prüfungsausschuss die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewerten oder den/die Prüfungsteilnehmer\*in von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Falls eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in eigener Zuständigkeit.

- (3) Stellt sich im Nachgang heraus, dass eine der Voraussetzungen des Abs. 2 vorgelegen hat, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung auch im Nachgang für nicht bestanden erklären. Diese Erklärung ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als ein Jahr vergangen ist.
- (4) Der/die Prüfungsteilnehmer\*in erhält bei bestandener Prüfung ein Zeugnis der jeweiligen Schule. Dieses enthält die Gesamtnote und die gerundete Endpunktzahl sowie die in den einzelnen schriftlichen Prüfungsfächern und in der praktischen Prüfung erreichten Punktzahlen. Das Prüfungszeugnis wird von der jeweiligen Leitung der Schule und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (5) Hat ein/e Prüfungsteilnehmer\*in die Prüfung nicht bestanden, so kann er/sie die Prüfung nach erneuter Teilnahme am Vorbereitungslehrgang einmal wiederholen.
- (6) Auf Antrag ist dem/der Prüfungsteilnehmer\*in nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und die Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

## § 8 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung für die Erste Prüfung nach Vorbemerkung 7 zur Entgeltordnung (EntgO) VKA tritt am 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigte vom 21. April 1994 in der Fassung vom 27.06.2007 außer Kraft. Für laufende Kurse gilt die alte Fassung.

Offenburg, 14.10.2022



Simone Labiche

Vorsitzende der BGVS e.V.